

PKV oder GKV für die eigenen Kinder? NRW

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 5. November 2013 20:17

rd

Zitat von Asfaloth

coco: Wieso hat man als Beamter nur 4 Tage?? Dachte Beamte stehen bei so ziemlich allem besser da? Hat aber nix mit der PKV zu tun direkt, oder?

in diesem falle ist es leider nicht so.

einem beamten stehen nur 4 tage "sonderurlaub" (darunter fällt auch "kind krank") zu. egal bei wievielen kindern.

und 4 tage sind echt bitter....

Für

tarifbeschäftigte und beamtete Lehrkräfte sieht allerdings die Bezahlung des Sonderurlaubs bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren völlig anders aus:

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Beamte Lehrkräfte

Wenn Kind und Elternteil in der gesetzlichen Krankenver-sicherung versichert sind, besteht gem. § 45 SGB ein Anspruch auf **unbezahlten** Sonderurlaub von 10 Tagen pro Jahr pro Kind (max. 25 Tg. im Jahr bei mehreren Kindern). Die Krankenkasse bezahlt das Kinderkrankengeld (70% des Bruttolohns, max. 90% des Nettolohns. Bei allein erziehenden Elternteilen besteht der doppelte Anspruch

Wenn das jährliche Bruttoeinkommen des Elternteils über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt, besteht gemäß § 33 FrUrlV ein Anspruch auf **bezahlten** Sonderurlaub von 4 Tagen pro Jahr und Kind.

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze wird jährlich neu festgelegt; für das Jahr 2013 wurde ein Betrag von 52.200 Euro festgesetzt..

Wenn Kind und / oder Elternteil privat versichert sind, besteht nach § 29 TV-L ein Anspruch auf **bezahlten** Sonderurlaub von 4 Tagen.

Wenn das jährliche Bruttoeinkommen des Elternteils unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt, besteht ein Anspruch auf **bezahlten** Sonderurlaub von 10 Tagen pro Kind pro Jahr (max. 25 Tage im Jahr bei mehreren Kindern).

ve

den roten teil habe ich explizit bei der bezreg nachgefragt, ob ich einen anspruch habe.... dies ist NICHT so.

es ist eine KANN bestimmung.. es KÖNNEN bis zu 10 tage pro kind gewährt werden (da ich a 12 bekomme liege ich under der entgeltgrenze) MÜSSEN aber nicht.

im endeffekt kann ess wohl der schulleiter bestimmen, ob dienstliche interessen nicht im wege stehen....